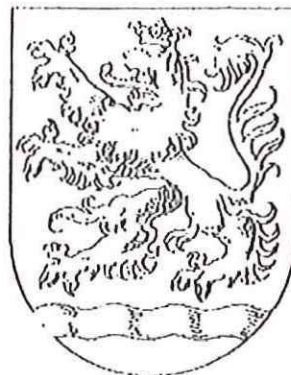


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 16.04.2013

Nr. 7

<u>I.f.d. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
36	Satzung des Landkreises Holzminden vom 11.03.2013 über die Bildung und Tätigkeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden	197
37	Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.01.2013	201
38	Satzung der Gemeinde Negenborn über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NIKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenbaubeitragssatzung – StrABS -) vom 16.06.2011	211
39	Bauleitplanung – 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich „Landschulheim“) vom 20.03.2013	220

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 05.11.2007 hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 11.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Als selbständige Vertretung der im Landkreis Holzminden lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen (behinderte Menschen) wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden“ führt und seinen Sitz in Holzminden, Kreishaus, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, hat. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgabe

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung auf Grund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der behinderten Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Holzminden sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der behinderten Menschen,
 - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern oder Ersatzgremien.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
- (3) Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Holzminden unterstützt.

§ 3

Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.
- (2) Diese werden vom Kreisausschuss auf Grundlage der Vorschläge von folgenden Organisationen berufen:
 - Behindertensportverband Niedersachsen e.V.
 - Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Holzminden e. V.
 - Harz Weser Werkstätten gemeinnützige GmbH
 - Sozialverband Deutschland – Kreisverband Holzminden e.V.
 - Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V. – Kreisverband Holzminden
 - Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Bezirksgruppe Holzminden
 - Vertreter der Menschen mit Behinderungen aus der Stadt Holzminden, dem Flecken Delligsen und den Samtgemeinden
 - Kreisarbeitsgemeinschaft Holzminden der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (KAG).Jede Organisation kann ein Mitglied und eine Vertreterin / einen Vertreter des Mitgliedes vorschlagen. Der Vorgeschlagene muss nicht Mitglied der jeweiligen Organisation sein.

Solange in einer kreisangehörigen Kommune kein Beirat für Menschen mit Behinderungen existiert, sollten insbesondere nicht in Vereinen und Verbänden organisierte Menschen mit Behinderungen entsandt werden.
- (3) Zu Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen sowie jene, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Letztere dürfen nicht mehr als 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollten nicht benannt werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen sollte paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.

§ 4

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates für Menschen mit Behinderungen nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Sitzungen nicht im Kreishaus stattfinden. Für Aufwendungen des Vorsitzenden werden pauschal 180 € jährlich gewährt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und einer Person für die Schriftführung. Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen (absolute Mehrheit).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen vor und führt dessen Beschlüsse durch.
Hierzu leistet der Landkreis Holzminden verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und für den Verhinderungsfall eine vom Beirat für Menschen mit Behinderungen benannte Vertretung wird vom Kreistag als beratendes Mitglied in diejenigen Kreistagsausschüsse berufen, in denen für behinderte Menschen relevante Angelegenheiten regelmäßig erörtert werden.
Werden solche Angelegenheiten in anderen Kreistagsausschüssen beraten, soll der oder die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Ein(e) Verwaltungsvertreter/-in des Landkreises Holzminden nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Holzminden einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihr/ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Holzminden, den 25.03.2013
Landkreis Holzminden



Angela Schürzeberg
Landrätin